



Antwort zur Anfrage Nr. 0443/2023 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend
Werbeanzeige zur Oberbürgermeisterwahl (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Sind Landesminister nicht grundsätzlich einer gewissen Neutralitätspflicht in Wahlkampfangelegenheiten unterworfen?

Das Gebot der freien Wahl untersagt es lediglich staatlichen und gemeindlichen Organen, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerber:innen zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen oder zu bekämpfen.

Das Neutralitätsgebot gilt aber nur für amtliche Äußerungen. Die Inhaber staatlicher Ämter dürfen sich als Bürger wie alle anderen Bürger aktiv am Wahlkampf beteiligen, insbesondere auch mit Auftritten, Anzeigen oder Wahlaufrufen und von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung und von ihrem Recht, sich versammeln zu dürfen, Gebrauch machen (vgl. dazu VG Leipzig, Urteil vom 26.04.2016, Az. 6 K 1337/15).

2. Es werden pauschal der Stadtrat und 4000 Mitarbeitende zu Unterstützern von Herrn Viering erklärt. Hält die Verwaltung dieses Vorgehen für regelkonform? Wenn nein, was hat sie in dieser Frage weiter veranlasst?

Es handelt sich um eine Wahläußerung von Herrn Michael Ebling als Privatperson. Diese unterliegt der Meinungsfreiheit. Von der Verwaltung ist hier nichts zu veranlassen.

Mainz, 15. März 2023

gez.

Günter Beck
Bürgermeister